

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 25. Oktober 2011

Nr. 128

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen .....	S. 1429
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	S. 1433
Berichtigung der Ordnung zur Änderung des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen“ der Universität Bremen .....	S. 1433
Berichtigung der Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen . . . .	S. 1433

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2011

Der Fachbereichsrat 08 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 6. Juli 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziologie und Sozialforschung“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern als Vollzeitstudium.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

#### **Master of Arts (abgekürzt M.A.)**

verliehen.

#### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

#### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §8 ff AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Die Prüfungsleistungen der Wahlmodule im Bereich General Studies können unbenotet sein.

#### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Inhaltliche Vorkenntnisse, die zur erfolgreichen Absolvierung von Modulen notwendig sind, werden ggf. in den Modulbeschreibungen ausgewiesen bzw. bei der Jahresplanung des Lehrprogramms festgelegt und im Veranstaltungsverzeichnis angegeben.

## § 6

**Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Das Wahlpflichtmodul SF-3 muss erfolgreich absolviert worden sein.

(2) Für die Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Monate genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

## § 8

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmals im Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ an der Universität Bremen immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der Masterprüfungsordnung vom 18. August 2005, soweit sie nicht den Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung beantragt haben. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung immatrikuliert waren und bis zum 1. April 2015 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens zum 1. April 2015 in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 18. August 2005 außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 6. Oktober 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

**Anlage 1:**

## Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

4. Sem.	Masterarbeit/Kolloquium 30CP/P			
3. Sem.	Forschungspraxis (SF-5) Projekt/ 4SWS 20 CP/WP			General Studies  10 CP/ W
2. Sem.	Inhaltliches Vertiefungsmodul (SF-3) zu einem Thema aus <b>einem</b> der folgenden Schwerpunktbereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Sozialstruktur und Lebensformen‘,</li> <li>• ‚Bildung, Arbeit, soziale Wohlfahrt‘,</li> <li>• ‚Stadtentwicklung und Migration‘,</li> <li>• ‚Soziale Integration und Methodenforschung‘,</li> <li>• ‚Organisation und Wirtschaft‘</li> </ul> 2 SWS/ Seminar 14 CP/ WP		Methodisches Vertiefungsmodul (SF-4), zu <b>einer</b> der beiden methodischen Ausrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quantitative Datenanalyse</li> <li>• Qualitative Datenanalyse</li> </ul> Seminare /4 SWS 12 CP/WP	General Studies  4 CP/ W
1. Sem.	Vorbereitungsmodul (SF-0) Blockseminar 2 SWS 3 CP/ P	Einführungsmodul Gesellschaftlicher Wandel in modernen Gesellschaften (SF-1) Seminar 2 SWS 9 CP/ P	Methodenmodul Methoden und Analyseverfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung (SF-2) Seminare 2+2 SWS 9 CP/ P	General Studies  9 CP/ W

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

**Anlage 2**Module und Prüfungsanforderungen:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	P/WP/W	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
SF-0	Vorbereitungsmodul	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
SF-1	Einführungsmodul  Gesellschaftlicher Wandel in modernen Gesellschaften	9	P	KP		PL: 1 SL: 2
SF-2	Methodenmodul  Methoden und Analyseverfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung	9	P	KP		PL: 1 SL: 2
SF-3	Inhaltliches Vertiefungsmodul	14	WP	MP		PL: 1
SF-4	Methodisches Vertiefungsmodul (SF-4)	12	WP	KP		PL: 1 SL: 1
SF-5	Forschungspraxis	20	WP	MP		PL: 1
	Masterarbeit / Kolloquium	30	P	MP		PL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)